



Abteilung 8

Bezirkshauptmannschaft Leoben
Peter Tunner-Straße 6
8700 Leoben

→ **Gesundheit und Pflege**

**Referat Veterinärdirektion/öff.
Veterinärwesen**

Bearb.: Mag. Gudrun Schneebacher
Tel.: +43 (316) 877-3367
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT08-7470/2025-13

Graz, am 05.03.2025

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2025, Impfung, Neu!!

Beilagen

Die Veterinärdirektion der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, gibt nachfolgende Vorgehensweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt:

Impfprogramm

Die ha. Abteilung übermittelt im Anhang die für 2025 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesene *Clostridium chauvoei*-Infektion) seit 1. Jänner 2009 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die do. Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der

aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrandimpfstoff wird den do. Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die do. Behörde wird verständigt, sobald der Impfstoff zur Abholung bereitsteht. Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 28. März 2025 die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft abholen. Im Zuge der Aushändigung des Impfstoffes ist die beiliegende Verpflichtungserklärung den jeweiligen Tierärzt:innen vorzulegen und durch diese unterfertigen zu lassen.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelde gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln: Name Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere. Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.

Da es sich bei Rauschbrand um keine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist die Erfassung der Impfung im VIS nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die durchgeführte Impfung für die Auszahlung einer Beihilfe aus der Tierseuchenkasse nach dem Verenden eines Rindes auf einer rauschbrandgefährlichen Weide und dem positiven Rauschbrandnachweis obligatorisch ist. Fehlt der entsprechende Impfnachweis, kann keine Beihilfe ausbezahlt werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Bei Meldung von rauschbrandverdächtigen Verendungsfällen durch den Tierbesitzer ist von der zuständigen Behörde ein Antrag zur Sektion an der TKV Landscha zu stellen. Wird bei der Sektion der Verdacht auf Rauschbrand gestellt, wird eine Muskelprobe zur Untersuchung an die AGES Mödling übermittelt. Daraufhin hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde einen BKB im VIS zu generieren und dabei als Rechnungsempfänger das Amt der Steiermärkischen Landesregierung anzugeben. Eine Anleitung zur Erfassung von Verdachtsfällen auf Almen/Hausweiden liegt diesem Erlass bei.

Bei positiven Ergebnissen auf Rauschbrand ist grundsätzlich kein Veterinärfall mehr auszulösen. Sollte jedoch automatisch ein Veterinärfall ausgelöst werden, wird dies von der ha. Abteilung bearbeitet. Es wird in diesem Zusammenhang ersucht, derartige Fälle telefonisch ha. zu melden.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2025 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2025 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden die Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

Bericht über das Gesamtergebnis

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Abschluss der Impfungen eine Aufstellung der Anzahl der geimpften Tiere, mittels beiliegenden Formblattes, bis spätestens 31.08.2025 anher zu übermitteln.

Information der Tierärzteschaft und der Gemeinden

Aus gegebenem Anlass wird die do. Bezirksverwaltungsbehörde eingeladen, die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die im do. Verwaltungsgebiet befindlichen Gemeinden von Inhalten des gegenständlichen Erlasses in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Das Schreiben vom 28.02.2025, Rauschbrandbekämpfung 2025, Impfung, mit der GZ: ABT08-7470/2025-8, wird durch das gegenständliche Schreiben ersetzt. Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i.V.
[Mag.Dr. Jörg Hiesel](#)
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: Verpflichtungserklärung RB_Impfung
Voranmeldung_RB_Impfung
Anleitung_Erfassung_von_Verdachtsfällen_im_VIS
Bericht TA

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
6. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per E-Mail
10. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail
12. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per E-Mail
13. Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, per E-Mail
14. Magistrat Graz, Lagergasse 132, 8020 Graz, per E-Mail